

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des  
Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der  
Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im  
Bodensee**

**Vom**

Auf Grund von § 30 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S 219), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird verordnet:

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vor den Gemarkungen Sipplingen und Überlingen eine Verbotszone festgesetzt.

(2) Die Verbotszone wird wie folgt begrenzt:

1. landseitig durch die Uferlinie zwischen der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 1058, Gemarkung Sipplingen (Anfang der Uferlinie), und der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 3989, Gemarkung Überlingen (Ende der Uferlinie),
2. seeseitig
  - a) im Westen durch eine vom Anfang der Uferlinie aus in den Bodensee hineinragende gedachte Linie von etwa 250 m Länge,
  - b) im Osten durch eine vom Ende der Uferlinie aus in den Bodensee hineinragende gedachte Linie von etwa 300 m Länge,
  - c) im Südwesten durch eine gedachte Linie, die in Höhe des Anfangs der Uferlinie etwa 250 m, vor dem Pumpwerk der Bodensee-Wasserversorgung etwa 550 m, vor dem Pumpwerk der Stadt Überlingen etwa 380 m und in Höhe des Endes der Uferlinie etwa 300 m vom Ufer entfernt verläuft.

Anfang und Ende der Uferlinie sind durch Landmarken gekennzeichnet. Die seeseitige Begrenzung ist an den unter Nummer 2 Buchstabe c beschriebenen Linienpunkten durch Bojen gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen der Verbotszone sind in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte Maßstab 1:20.000 dargestellt.

## § 2 Verbote

Es ist verboten,

1. sich in die Verbotszone hineinzubegeben und dort aufzuhalten, insbesondere sie zu befahren, dort zu baden oder zu tauchen oder
2. Fahrzeuge oder andere zum Transport geeignete Gegenstände in die Verbotszone einzubringen.

## § 3 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann im Einzelfall von den Verboten des § 2 befreien, wenn eine Verunreinigung des Wassers in der Verbotszone wegen besonderer Schutz- und Überwachungsmaßnahmen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Verbote des § 2 gelten nicht für Personen, die ein berechtigtes Interesse am Befahren der Verbotszone haben und sich rechtzeitig vor der Einfahrt in die Verbotszone beim Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung angemeldet haben. Ein berechtigtes Interesse hat, wer die Verbotszone

1. zur Ausübung der Berufsfischerei,
2. zur Ausübung der berechtigten Wasserjagd,
3. zur vereinsmäßigen Ausübung des Wassersports, soweit er dabei aus Sicherheitsgründen auf das Befahren der Verbotszone angewiesen ist, oder
4. zur Gewässerunterhaltung

befährt. In anderen Fällen stellt das Landratsamt Bodenseekreis auf Antrag fest, ob ein berechtigtes Interesse besteht.

(3) Die Verbote des § 2 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, die der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen, und

2. für Personen, die sich zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem Dritten in die Verbotzone hineinbegeben oder dort aufhalten.

#### § 4

##### Geltung anderer Bestimmungen

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987 (GBl. S. 263, ber. 1988 S. 19) bleiben unberührt.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Absatz 1 Nummer 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 2 zuwider handelt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Friedrichshafen, den

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr

Landratsamt Bodenseekreis

Gönner

Wölfle

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung ist ein Unternehmen der Fernwasserversorgung, das etwa vier Millionen Einwohner in Baden-Württemberg mit Trinkwasser versorgt. Das Wasser wird zu diesem Zweck aus dem Überlinger See vor der Gemarkung Sipplingen in etwa 60 m Tiefe entnommen und nach seiner Aufbereitung im Wasserwerk des Zweckverbands bis in den äußersten Norden des Landes transportiert. Am 8. Juli 1987 wurde die *Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee* (GBl. S. 263) erlassen. Sie setzt ein Wasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der Wasserentnahmen sowohl im Land- als auch im Seebereich fest. Im Seebereich ist unter anderem grundsätzlich das Befahren mit Fahrzeugen unter Verwendung von Verbrennungsmotoren mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen verboten. Dieses Befahrungsverbot zielt darauf ab, die Wasserentnahmen vor mit der Benutzung von Fahrzeugen einhergehenden Gefahren wie z. B. Ölverlust durch technische Störungen zu schützen.

Im Oktober 2005 deponierte eine unbekannte Person mehrere Behälter mit Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung, deren Inhalt geeignet gewesen wäre, das entnommene Rohwasser nachhaltig zu verunreinigen. Zeitgleich ging beim Zweckverband ein Bekenner schreiben ein, das den kriminellen Hintergrund der Tat bestätigte. Ende 2009 ging dort ein weiterer Brief ein, dessen anonymen Urheber sich zu dem Anschlag aus dem Jahr 2005 bekannte.

Diese Ereignisse haben dazu geführt, dass der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung mit Schreiben vom 23. April 2010 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und beim Landratsamt Bodenseekreis die Ausweisung einer Verbotzone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen im Bodensee zum Schutz des entnommenen Rohwassers beantragt hat, in der grundsätzlich ein Befahrungsverbot für Fahrzeuge aller Art sowie ein Bade- und Tauchverbot gelten sollte.

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung hat Strömungs- und Transportvorgänge im Bereich der Wasserentnahmeanlagen untersuchen lassen. Dabei wurde ermittelt, in welcher Konzentration an verschiedenen Stellen in der

Umgebung der Wasserentnahmeanlagen an der Seeoberfläche ausgebrachte Stoffe unter den gegebenen Randbedingungen (z. B. in Bezug auf Wind- und Strömungsverhältnisse sowie Wassertemperatur) an die Wasserentnahmestellen gelangen können. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden der Abgrenzung der Verbotszone im Antrag zugrunde gelegt. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und das Landratsamt Bodenseekreis hatten darauf hingewiesen, dass die Verbotszone so abgegrenzt werden solle, dass die Beeinträchtigung der anderen Nutzer möglichst gering gehalten werde.

Rechtsgrundlage für die *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee* sind die §§ 30 Absatz 2 und 28 Absatz 2 WG. Der Überlinger See, in dem die Verbotszone vollständig liegt, gehört nach überwiegender Rechtsmeinung zum deutschen Staatsgebiet, so dass der Verordnung deutsches Recht zugrunde zu legen ist.

Die Verordnung dient dem Schutz der Trinkwasserversorgung. Mit der Festsetzung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen beugt sie Anschlägen auf die Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands vor, wie sie im Jahr 2005 verübt wurden. Durch Betretungs- und Aufenthaltsverbote wird die Hemmschwelle für potenzielle Täter erhöht, werden Anschläge schneller erkannt und die Chancen zur Identifizierung des Täters im Falle eines Anschlags erheblich erhöht. Die Verordnung wird von der Wasserschutzpolizei befürwortet.

Zum Schutz der Versorgung mit Trinkwasser sind umfangreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Stadien von der Gewinnung des Rohwassers über seine Aufbereitung zum Trinkwasser bis zum Transport zum Endverbraucher erforderlich. Der Schutz des Rohwassers wird durch den Grundsatz des vorbeugenden Gewässerschutzes gefordert. Dieser soll gewährleisten, dass Trinkwasser aus bestgeschütztem Grundwasser und Oberflächenwasser stets verfügbar ist (siehe dazu das Positionspapier „Wasserwirtschaftliche Grundsätze der Wasserversorgung und ihr Einfluss auf deren Kosten“ der Bund/Länder Arbeitsgruppe Wasser vom 24.09.2010). Der vorbeugende Gewässerschutz und seine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung ist auch in Artikel 7 Absatz 3 der EU-Wasserrahmenrichtlinie („Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu

verringern.“) und im Leitbild „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung Baden-Württemberg“ verankert.

Zum Schutz des Rohwassers stehen keine anderen, ebenso wirksamen Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere wäre eine Unterwasservideoüberwachung der Entnahmeköpfe nicht zielführend, weil die Reichweite einer Überwachungskamera in einer Wassertiefe von 60 bis 70 m aufgrund der Lichtverhältnisse zu gering wäre. Der Einsatz von Scheinwerfern an der Entnahmestelle würde unerwünschte biologische und mikrobiologische Prozesse wie z. B. erhöhte Algenbildung an den Entnahmeköpfen hervorrufen. Eine Überwachung durch ein großräumiges Netz von Unterwasserkameras wäre technisch kaum zu lösen und würde im Übrigen die Berufsfischerei erheblich beeinträchtigen. Eine umfassende chemische Untersuchung des Rohwassers an der Entnahmestelle, die sofort Erkenntnisse über die Qualität des Rohwassers liefern würde, ist mit heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

Die Einrichtung der Verbotszone ist nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verhältnismäßig. Die Verbotszone ist so bemessen, dass andere Personen bei der Nutzung des Überlinger Sees nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Soweit Personen an der Nutzung des Verbotsbereichs ein berechtigtes Interesse haben, ist ihnen eine Befahrung unter Beachtung geringfügiger Förmlichkeiten weiter möglich. Für andere Personen sind die Nachteile hinnehmbar. Insbesondere werden Segelsportler die Verbotszone ohne größere Schwierigkeiten umfahren können, z. B. wenn sie ihre Liegeplätze westlich der Verbotszone vom Obersee aus ansteuern oder in Richtung Obersee verlassen.

Es ist nicht zu befürchten, dass es unter Berufung auf diese Verordnung zu einer Ausweisung weiterer Verbotszonen zugunsten anderer Wasserversorger kommen wird, die zu weiteren Nachteilen bei den betroffenen Personen führen könnte. Das Gefährdungspotenzial anderer Wasserversorger ist nicht vergleichbar. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung bietet ein besonders attraktives Anschlagziel, weil von einem Ausfall seiner Wasserversorgung ungleich mehr Personen betroffen wären und dementsprechend der Ausfall nur mit ungleich höherem Aufwand vorübergehend kompensiert werden könnte als bei einem Ausfall anderer Wasserversorger. Darüber hinaus haben die Unternehmen der Wasserversorgung am Bodensee gegenüber dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung erklärt, dass sie kein Interesse an der Ausweisung eines Verbotsbereichs im Bereich ihrer Wasserfassung hätten, und gleichzeitig Verständnis für das Anliegen des Zweckverbands wegen seiner besonderen Situation (große

Prominenz und damit hoher „Reiz“ für Kriminelle, weit ausgedehnter Entnahmebereich, Umfang der Wasserversorgung) gezeigt.

Alternativen zu der Verordnung und zu ihren Schwerpunkten gibt es keine.

Von der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wird abgesehen, weil erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Rechtsverordnung hat nur unerhebliche Auswirkungen auf die Mobilität von Personen, im Wesentlichen im Rahmen ihrer Freizeitbetätigung. Die zahlenmäßig größte vom Verbot betroffene Gruppe der Segler kann die Verbotszone ohne größere Schwierigkeiten umfahren. Motorsportlern ist das Befahren der Verbotszone bereits durch die Rechtsverordnung vom 8. September 1987 verwehrt. Badende sind praktisch nicht mehr beeinträchtigt, nachdem der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung die angrenzenden Ufergrundstücke aufgekauft und Maßnahmen zur Renaturierung und Umzäunung eingeleitet hat. Die Rechtsverordnung lässt Befreiungen vom Verbot in ausreichendem Umfang zu.

Die finanziellen Auswirkungen für das Landratsamt Bodenseekreis werden voraussichtlich sehr gering sein, weil mit wenigen Anträgen im Rahmen von § 3 zu rechnen ist und der geringfügige Bearbeitungsaufwand durch die Erhebung von Gebühren überwiegend kompensiert werden sollte.

Für die Bodensee-Wasserversorgung entstehen durch ihre Funktion als Meldestelle im Sinne von § 3 Absatz 2 nur unwesentliche Kosten. Sie wird aufgrund der geringen Anzahl an Berechtigten voraussichtlich nur selten in Anspruch genommen werden. Die Bodensee-Wasserversorgung hat sich zur Übernahme dieser Funktion bereit erklärt und muss das Personal nicht speziell für diese Aufgabe vorhalten.

## **Einzelbegründung**

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 ist die Festsetzung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vor den Gemarkungen Sipplingen und Überlingen Gegenstand der Verordnung. Die räumliche Abgrenzung der Verbotszone wird durch Absatz 2 und 3 näher konkretisiert. Absatz 2 beschreibt die Begrenzung in Anlehnung an § 1 Absatz 4 Nummer 4 der Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen

aus dem Bodensee und schreibt darüber hinaus die optische Kennzeichnung der Begrenzung durch Landmarken und Bojen vor. Absatz 3 legt die exakten Grenzen der Verbotszone fest, indem sie die Darstellung der Grenze in der als Anlage zur Verordnung beigefügten Karte verbindlich erklärt.

#### Zu § 2

Die Vorschrift des § 2 enthält die Verbotstatbestände der Verordnung. Sie stützen sich auf § 30 Absatz 2 Nummer 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 1 WG. Das in Nummer 1 beispielhaft genannte Befahrungsverbot betrifft neben der Schifffahrt auch Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft wie z. B. das Segeln ohne Motor, das Rudern, das Paddeln oder das Windsurfen. Das unter Nummer 2 geregelte Verbot, Fahrzeuge und andere zum Transport geeignete Gegenstände in die Verbotszone einzubringen, wird relevant, wenn sich keine Person in die Verbotszone hineinbegibt, aber zum Beispiel Modellboote oder ähnliches in die Verbotszone hineingesteuert oder vorsätzlich hineintreiben gelassen werden.

#### Zu § 3

Die Vorschrift des § 3 schränkt die Verbote des § 2 ein. Nach § 3 Absatz 1 kann das Landratsamt Bodenseekreis von den Verboten des § 2 im Einzelfall befreien, wenn eine Verunreinigung des Wassers in der Verbotszone wegen besonderer Schutz- und Überwachungsmaßnahmen nicht zu besorgen ist. Nach § 3 Absatz 2 gilt § 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, wenn jemand ein berechtigtes Interesse am Befahren der Verbotszone hat und sich beim Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vor der Einfahrt in die Verbotszone angemeldet hat. In diesen Fällen können die Sicherheitsbedenken unter Abwägung aller Umstände zurückgestellt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen kraft Gesetzes vor. Die Berufsfischer (Nummer 1) können darauf angewiesen sein, die Verbotszone zu befahren, insbesondere um dort zu fischen oder in die Verbotszone abgetriebene Netze zurückzuholen. Sie genießen durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) besonderen Schutz. Die Jäger mit Jagdrecht im Bereich der Verbotszone (Nummer 2) führen aktuell jährlich höchstens zehn bis 15 Bejagungen auf dem Wasser durch. Ohne Befreiung vom Befahrungsverbot wäre diese Gruppe bei der Ausübung ihres örtlich stark begrenzten Jagdrechts erheblich beeinträchtigt. Ein berechtigtes Interesse haben auch Wassersportler, die die Verbotszone zur vereinsmäßigen Ausübung des Wassersports befahren, soweit sie dabei aus Sicherheitsgründen auf das Befahren der Verbotszone angewiesen sind (Nummer 3). Eine Umfahrung der Verbotszone ist für Wassersportler insbesondere dann riskant, wenn sie sich ohne Begleitung und Rettungsmittel auf dem Wasser

befinden und ihre Sportgeräte wie z. B. Rennruderboote leicht kentern können. Auf die Befahrung der Verbotszone sind die Wassersportler angewiesen, wenn sie auf keine angemessene alternative Strecke ausweichen können. Das gilt vor allem für Ruderer im Leistungssportbereich, deren Boote in der unmittelbaren Umgebung der Verbotszone liegen und die außerhalb der Verbotszone durch konkurrierende Nutzungen, z. B. erhöhten Schiffsbetrieb in Hafennähe, bei der Durchführung ihrer Trainingseinheiten erheblich gestört werden könnten. Vereinsmäßig organisierte Wassersportler können nicht ohne Weiteres den Standort wechseln. Ein berechtigtes Interesse besteht schließlich, wenn die Verbotszone zur Erfüllung der behördlichen Aufgabe der Gewässerunterhaltung befahren wird (Nummer 4). Absatz 2 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch aus anderen Gründen ein vergleichbar schutzwürdiges Interesse wie in den Fällen des Satzes 2 vorliegen kann. Ob ein berechtigtes Interesse tatsächlich besteht, stellt das Landratsamt Bodenseekreis auf Antrag fest.

Bei den Berechtigten nach Absatz 2 handelt es sich um einen überschaubaren und zahlenmäßig begrenzten Personenkreis, so dass sie von nicht Berechtigten relativ einfach unterschieden werden können. Durch die Anmeldung vor der Einfahrt in die Verbotszone kann das berechtigte Interesse der Betroffenen in der kritischen Situation unbürokratisch nachgeprüft werden. Die Feststellung des berechtigten Interesses kann erheblich vereinfacht werden, wenn dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vorher eine Liste der einschlägigen Personen und der übliche Zweck ihrer Fahrt zur Verfügung gestellt wird.

Nach Absatz 3 ist der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung von dem Verbot für Maßnahmen, die der Wasserversorgung und Wassergewinnung dienen ausgenommen, damit die Funktionsfähigkeit der Wasserentnahmeanlagen gewährleistet bleibt. Dasselbe gilt für Personen, die sich zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben von sich oder eines Dritten in die Verbotszone, d. h. unter Notstandsgesichtspunkten hineinbegeben oder dort aufhalten.

Zu § 4

§ 4 dient der Klarstellung, dass die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee unberührt bleibt.

Zu § 5

§ 5 sanktioniert den Verstoß gegen § 2 als Ordnungswidrigkeit nach § 120 Absatz 1 Nummer 19 WG.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

